

Interpellation Monstein-St.Gallen / Cozzio-Uzwil / Blumer-Gossau (23 Mitunterzeichnende)
vom 20. April 2022

Ökologischer Ausgleich

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. August 2022

Andrin Monstein-St.Gallen, Bruno Cozzio-Uzwil und Ruedi Blumer-Gossau stellen in ihrer Interpellation vom 20. April 2022 diverse Fragen zur Vollzugshilfe Ökologischer Ausgleich, insbesondere zu den gesetzlichen Grundlagen und den Aufgaben der Gemeinden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) verpflichtet die Kantone, für den ökologischen Ausgleich zu sorgen. Der ökologische Ausgleich ist ein Sammelbegriff für Massnahmen, die den Fortbestand der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen und das Landschaftsbild beleben sollen. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz soll der fortschreitenden biologischen Verarmung der Kulturlandschaft entgegengetreten werden. Die Aufwertung der Landschaft soll mit Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen, Amphibienbiotopen, Trockenwiesen, ökologisch wertvollen Waldrändern oder anderer naturnaher Vegetation erfolgen.

Die «Vollzugshilfe: Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten»¹ des Kantons St.Gallen aus dem Jahr 2021 regelt die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs. Sie konkretisiert die Bundesgesetzgebung im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug des ökologischen Ausgleichs im Kanton St.Gallen durch die politischen Gemeinden. Die Vollzugshilfe beschränkt sich dabei auf einheitliche Vorgaben bei raumwirksamen Tätigkeiten wie Abbauvorhaben, Deponien, Golfplätze, grössere Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen mit Landumlegungen, Infrastruktur- und Freizeitanlagen sowie weitere UVP²-pflichtige Bauten und Anlagen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Weil der ökologische Ausgleich nach Art. 130 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Aufgabe der politischen Gemeinden ist, führt der Kanton kein Monitoring über Art und Umfang der konkreten Massnahmen. In Zusammenhang mit der im Jahr 2021 revidierten Vollzugshilfe, die im Wesentlichen den ökologischen Ausgleich ausserhalb des Siedlungsgebiets regelt, zeigt sich jedoch, dass deren Vorgaben nicht von sämtlichen politischen Gemeinden umgesetzt werden. Zu den Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebiets, die von der Vollzugshilfe nicht erfasst sind, kann keine belastbare Aussage getroffen werden. Das Bewusstsein der politischen Gemeinden, für ökologischen Ausgleich zu sorgen, erscheint generell unterschiedlich ausgeprägt. Verbesserungspotenzial besteht in vielen Fällen hinsichtlich der Sicherstellung der Qualität der Umsetzungsmassnahmen und besonders bei der langfristigen Pflege der Flächen. Falls sich diese Probleme in Zukunft weiter akzentuieren, müsste die Frage der Zuständigkeit neu beurteilt werden.
2. Um eine eigentliche, verbindliche Regelung im Sinn einer Verwaltungsverordnung handelt es sich bei der vorhandenen Vollzugshilfe nicht. Die Vollzugshilfe beschränkt sich gemäss Abschnitt 1.2 vielmehr auf gemeinsame Vorgaben bei stark raumwirksamen Tätigkeiten wie

¹ Abrufbar unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/oekologischer-ausgleich>.

² UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung.

Abbauvorhaben, Deponien, Golfplätze, grössere Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen mit Landumlegungen, Infrastruktur- und Freizeitanlagen sowie auf weitere, UVP-pflichtige Bauten und Anlagen. In der Vollzugshilfe sind ausserdem Minimalvorgaben zum Umfang ökologischer Ausgleichsmassnahmen sowie Ausnahmen, in denen auf die Leistung von ökologischem Ausgleich verzichtet werden kann, festgelegt. Aus Sicht der Regierung bestehen mit der aktuellen Vollzugshilfe für die Umsetzung in intensiv genutzten Gebieten ausserhalb des Siedlungsgebiets keine wesentlichen inhaltlichen Lücken. In Abschnitt 2.1 wird ferner auf die Pflicht der politischen Gemeinden hingewiesen, in ihren (übrigen) raumwirksamen Tätigkeiten (Baubewilligungen, [Sonder-]Nutzungsplanungen) ebenfalls niederschwellige Massnahmen zum ökologischen Ausgleich anzuordnen. Dies betrifft in erster Linie den intensiv genutzten Siedlungsraum. In der Praxis tauchen diesbezüglich regelmässig Fragen auf. Angesichts der eindeutigen Zuständigkeitsregelung zugunsten der politischen Gemeinden fehlen der Regierung jedoch sowohl Anlass als auch rechtliche Handhabe, die Vollzugshilfe thematisch weiter zu fassen.

3. Die Vollzugshilfe ist als solche keine Quelle des Verwaltungsrechts und für die politischen Gemeinden nicht verbindlich. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Zuständigkeit, ökologische Ausgleichsmassnahmen anzuordnen, allein bei den politischen Gemeinden selbst liegt.
4. Unter den geltenden gesetzlichen Grundlagen ist der Einfluss des Kantons auf unterstützende Tätigkeiten, wie etwa die Ausarbeitung der Vollzugshilfe, begrenzt. Die Änderung der heutigen Zuständigkeiten setzt eine Revision von Art. 130 Abs. 1 PBG voraus. Unbesehen dieser Möglichkeit könnten die politischen Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung für eine differenziertere Ausgestaltung des ökologischen Ausgleichs inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets sorgen. Dies würde namentlich die Vorhersehbarkeit entsprechender Auflagen und damit die Rechtssicherheit deutlich erhöhen.